



Ergänzende Bestimmungen für die Lieferung elektrischer Energie an Endverbraucher durch die AEK Energie AG im Netz der EV Energieversorgung Biberist

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese ergänzenden Bestimmungen gelten zusätzlich zu den aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Lieferung elektrischer Energie an Endverbraucher durch die AEK Energie AG und regeln die ergänzenden, vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden (Kunde) und der AEK Energie AG (AEK) im Zusammenhang mit der Lieferung elektrischer Energie an Endkunden in das Netz der EV Energieversorgung Biberist.
-
- 1.2 Als Kunde gilt, wer als Endverbraucher (z.B. als Eigentümer, Mieter oder Pächter) über das Netz der EV Energieversorgung Biberist elektrische Energie von der AEK bezieht.
-
- 1.3 Die AGB, die darin erwähnten Dokumente sowie diese ergänzenden Bestimmungen bilden das Energielieferungsverhältnis zwischen dem Kunden und der AEK. Diese ergänzenden Bestimmungen gelten im Sinne eines individuell vereinbarten Energielieferungsvertrages.
-

2 An- und Abmeldung

- 2.1 Das Energielieferungsverhältnis kann von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen gekündigt werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Energielieferungsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
-
- 2.2 Die AEK hat das Recht, bei Nichtbezahlung der Rechnung durch den Kunden – nach schriftlicher Ankündigung – das Energielieferungsverhältnis fristlos zu kündigen.
-

3 Sammelrechnung

- 3.1 Auf schriftlichen Wunsch des Kunden kann die AEK die Rechnung der EV Energieversorgung Biberist für die Netznutzung und Abgaben sowie die Rechnung von der AEK für die Energielieferung auf einer Sammelrechnung zusammenfassen und dem Kunden gesamthaft in Rechnung stellen.
-

- 3.2 Massgebend für die Abrechnung der Netznutzung und Abgaben sind die Bestimmungen und Messdaten der EV Energieversorgung Biberist.
-
- 3.3 Die Sammelrechnung kann nur für eine volle Abrechnungsperiode und frühestens für die nächstfolgende Abrechnungsperiode nach der schriftlichen Anfrage des Kunden durch die AEK erstellt werden.
-
- 3.4 Die Sammelrechnung kann von beiden Parteien auf das Ende einer vollen Abrechnungsperiode mit einer Frist von zehn Arbeitstagen gekündigt werden.
-
- 3.5 Der Kunde bleibt bei Nichtbezahlung der Sammelrechnung Schuldner bei der EV Energieversorgung Biberist für die Netznutzung und Abgaben sowie bei der AEK für die Energielieferung.
-

4 Änderungen des Energielieferungsverhältnisses

- 4.1 Diese ergänzenden Bestimmungen können von der AEK jederzeit einseitig neuen Verhältnissen angepasst werden.
-
- 4.2 Änderungen dieser ergänzenden Bestimmungen werden dem Kunden durch die AEK im Voraus angekündigt. Die Inkraftsetzung und die Änderungen dieser ergänzenden Bestimmungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde diesen nicht innert 30 Tagen nach Mitteilung schriftlich widerspricht.
-
- 4.3 Der Kunde kann die jeweils gültigen und die neu in Kraft tretenden ergänzenden Bestimmungen auf der Homepage der AEK unter www.aek.ch einsehen. Auf Wunsch werden dem Kunden die jeweils gültigen und die neu in Kraft tretenden Dokumente in gedruckter Form zugestellt.
-

5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Diese ergänzenden Bestimmungen treten am 1. Dezember 2009 in Kraft.
-